

TE OGH 2003/2/18 4Ob22/03v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2003

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Griß und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Prückner und Dr. Vogel als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei H***** AG, *****, vertreten durch Binder Grösswang Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. S***** GmbH, *****, 2. Johann S*****, beide vertreten durch Dr. Dietmar Endmayr, Rechtsanwalt in Wels, wegen Unterlassung, Beseitigung, Rechnungslegung, Schadenersatz und Veröffentlichung (Streitwert im Provisorialverfahren 40.000 EUR), über den Revisionsrekurs der Beklagten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht vom 25. November 2002, GZ 12 R 247/02h-15, mit dem der Beschluss des Landesgerichts Wels vom 7. Oktober 2002, GZ 3 Cg 204/02p-4, abgeändert wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten ihrer Revisionsrekursbeantwortung vorläufig selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden § 526 Abs 2 ZPO) - Ausspruch des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO nicht zulässig: Entgegen dem - den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 526, Absatz 2, ZPO) - Ausspruch des Rekursgerichts ist der Revisionsrekurs mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO nicht zulässig:

Das Rekursgericht hat den Zulässigkeitsausspruch damit begründet, dass zum Schutzrecht nach § 76d UrhG nur wenige höchstgerichtliche Entscheidungen vorliegen, deren Sachverhalt dem vorliegenden Sachverhalt nicht wirklich ähnlich sei. Auch die Beklagten machen geltend, dass sich die bisher ergangenen Entscheidungen durchwegs mit anderen Fragen befassten. Die Frage des Verhältnisses des Schutzrechts nach § 76d UrhG zu verschiedenen Internet-Branchenverzeichnissen sei von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung. Das Rekursgericht hat den Zulässigkeitsausspruch damit begründet, dass zum Schutzrecht nach Paragraph 76 d, UrhG nur wenige höchstgerichtliche Entscheidungen vorliegen, deren Sachverhalt dem vorliegenden Sachverhalt nicht wirklich ähnlich sei. Auch die Beklagten machen geltend, dass sich die bisher ergangenen Entscheidungen durchwegs mit anderen Fragen befassten. Die Frage des Verhältnisses des Schutzrechts nach Paragraph 76 d, UrhG zu verschiedenen Internet-Branchenverzeichnissen sei von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung.

Rechtliche Beurteilung

Richtig ist, dass bisher erst einige Entscheidungen zu § 76d UrhG ergangen sind (4 Ob 252/01i = ÖBl 2002/15 [Wolner/Schnider] - www.baukompass.at; 4 Ob 17/02g = ecolex 2002/261 [Schanda] - EDV-Firmenbuch I; 4 Ob 30/02v = ecolex 2002/321 [Anderl] -

EDV-Firmenbuch II). Von der Auslegung dieser Bestimmung hängt die Entscheidung aber im vorliegenden Fall nicht ab (EDV-Firmenbuch römisch zwei). Von der Auslegung dieser Bestimmung hängt die Entscheidung aber im vorliegenden Fall nicht ab:

Die Klägerin hat der Erstbeklagten ihre als "business MARKETING - Marketing Address Data CD" bezeichnete CD verkauft, auf der in einer - mit einem Jahresaufwand von mehr als 2.000.000 EUR aufgebauten und aktualisierten - Datenbank die Daten von österreichischen Unternehmen gespeichert sind. Im Zusammenhang mit dem Verkauf hat die Klägerin mit der Erstbeklagten einen Lizenzvertrag geschlossen. Ob die Beklagten mit der beanstandeten Nutzung der Datenbank in die Rechte der Klägerin eingreifen, bestimmt sich damit nach dem Lizenzvertrag. Der Lizenzvertrag regelt (ua) den Aufbau eigener Datenbanken durch den Käufer und nimmt in seinem § 6 Marketing-CDs vom Verbot des systematischen Aufbaus eigener Datenbanken sowie der generellen Einbindung der Daten in eigene Datenbanken aus. Im Anschluss daran heißt es: „Jedenfalls aber ist die kommerzielle Verwertung auf solche Art ergänzter (aktualisierter) Datenbanken außerhalb eigener Zwecke (als zB eigenes Mailing, nicht aber Mailing für Dritte) unzulässig“. Für die Frage, ob die Erstbeklagte mit der Verwendung der auf der CD gespeicherten Daten in die Rechte der Klägerin eingreift, ist demnach maßgebend, ob § 6 des Lizenzvertrags ihr Verhalten deckt. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat die Erstbeklagte die auf der CD gespeicherten Daten für Briefe verwendet, in denen sie dem jeweiligen Adressaten die Eintragung seiner Daten in ihr Internet-Branchenverzeichnis angeboten hat. Wurde der von ihr geforderte Betrag eingezahlt, so hat sie die Unternehmensdaten auch dann in ihr Internet-Branchenverzeichnis eingetragen, wenn der Adressat die im Eintragungsoffert für die Bekanntgabe der einzutragenden Daten vorgesehene Rubrik unausgefüllt gelassen und ihr damit die einzutragenden Daten nicht bekanntgegeben hat. In diesen Fällen konnte die Eintragung nur auf Grundlage der Daten vorgenommen werden, welche die Erstbeklagte der ihr von der Klägerin verkauften CD für ihr Eintragungsoffert entnommen hatte. Die Klägerin hat der Erstbeklagten ihre als "business MARKETING - Marketing Address Data CD" bezeichnete CD verkauft, auf der in einer - mit einem Jahresaufwand von mehr als 2.000.000 EUR aufgebauten und aktualisierten - Datenbank die Daten von österreichischen Unternehmen gespeichert sind. Im Zusammenhang mit dem Verkauf hat die Klägerin mit der Erstbeklagten einen Lizenzvertrag geschlossen. Ob die Beklagten mit der beanstandeten Nutzung der Datenbank in die Rechte der Klägerin eingreifen, bestimmt sich damit nach dem Lizenzvertrag. Der Lizenzvertrag regelt (ua) den Aufbau eigener Datenbanken durch den Käufer und nimmt in seinem Paragraph 6, Marketing-CDs vom Verbot des systematischen Aufbaus eigener Datenbanken sowie der generellen Einbindung der Daten in eigene Datenbanken aus. Im Anschluss daran heißt es: „Jedenfalls aber ist die kommerzielle Verwertung auf solche Art ergänzter (aktualisierter) Datenbanken außerhalb eigener Zwecke (als zB eigenes Mailing, nicht aber Mailing für Dritte) unzulässig“. Für die Frage, ob die Erstbeklagte mit der Verwendung der auf der CD gespeicherten Daten in die Rechte der Klägerin eingreift, ist demnach maßgebend, ob Paragraph 6, des Lizenzvertrags ihr Verhalten deckt. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat die Erstbeklagte die auf der CD gespeicherten Daten für Briefe verwendet, in denen sie dem jeweiligen Adressaten die Eintragung seiner Daten in ihr Internet-Branchenverzeichnis angeboten hat. Wurde der von ihr geforderte Betrag eingezahlt, so hat sie die Unternehmensdaten auch dann in ihr Internet-Branchenverzeichnis eingetragen, wenn der Adressat die im Eintragungsoffert für die Bekanntgabe der einzutragenden Daten vorgesehene Rubrik unausgefüllt gelassen und ihr damit die einzutragenden Daten nicht bekanntgegeben hat. In diesen Fällen konnte die Eintragung nur auf Grundlage der Daten vorgenommen werden, welche die Erstbeklagte der ihr von der Klägerin verkauften CD für ihr Eintragungsoffert entnommen hatte.

Das Rekursgericht hat § 6 des Lizenzvertrags dahin ausgelegt, dass der Erstbeklagten damit die Verwendung von Daten für ein kommerziell verwertetes Internet-Branchenverzeichnis nicht gestattet sei. Mit der Verwendung der Daten für die Eintragung in ihr Internet-Branchenverzeichnis habe die Erstbeklagte damit in die Rechte der Klägerin eingegriffen. Der Sicherungsantrag sei sowohl gegen sie als auch gegen den Zweitbeklagten als ihren allein vertretungsbefugten Geschäftsführer berechtigt. Das Rekursgericht hat Paragraph 6, des Lizenzvertrags dahin ausgelegt, dass der

Erstbeklagten damit die Verwendung von Daten für ein kommerziell verwertetes Internet-Branchenverzeichnis nicht gestattet sei. Mit der Verwendung der Daten für die Eintragung in ihr Internet-Branchenverzeichnis habe die Erstbeklagte damit in die Rechte der Klägerin eingegriffen. Der Sicherungsantrag sei sowohl gegen sie als auch gegen den Zweitbeklagten als ihren allein vertretungsbefugten Geschäftsführer berechtigt.

Fragen der Vertragsauslegung bilden nur dann eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1, § 528 Abs 1 ZPO, wenn infolge einer wesentlichen Verkennung der Rechtslage ein unvertretbares Auslegungsergebnis vorliegt (Kodek in Rechberger, ZPO² § 502 Rz 5 mwN). Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein; das Rekursgericht hat § 6 des Lizenzvertrags im Einklang mit den Auslegungsgrundsätzen ausgelegt. Eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO liegt daher nicht vor. Fragen der Vertragsauslegung bilden nur dann eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, Paragraph 528, Absatz eins, ZPO, wenn infolge einer wesentlichen Verkennung der Rechtslage ein unvertretbares Auslegungsergebnis vorliegt (Kodek in Rechberger, ZPO² Paragraph 502, Rz 5 mwN). Davon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein; das Rekursgericht hat Paragraph 6, des Lizenzvertrags im Einklang mit den Auslegungsgrundsätzen ausgelegt. Eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO liegt daher nicht vor.

Der Revisionsrekurs war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 393 Abs 1 EO; §§ 78, 402 Abs 4 EO iVm §§ 41, 50 ZPO. Die Klägerin hat auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses der Beklagten hingewiesen; ihre Revisionsrekursbeantwortung war daher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 393, Absatz eins, EO; Paragraphen 78, 402, Absatz 4, EO in Verbindung mit Paragraphen 41, 50, ZPO. Die Klägerin hat auf die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses der Beklagten hingewiesen; ihre Revisionsrekursbeantwortung war daher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:0040OB00022.03V.0218.000

Dokumentnummer

JJT_20030218_OGH0002_0040OB00022_03V0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at